

1,013,481 Thlr. normalmäßig und  
31,150 = transitorisch,  
zusammen 1,044,631 Thlr.  
gefordert.

Für jedes Jahr der verflossenen Finanzperiode waren bewilligt:

958,512 Thlr. normalmäßig und  
92,514 = transitorisch,  
zusammen 1,051,026 Thlr.,  
woraus sich für die laufende Finanzperiode bei dem normalmäßigen Etat ein Mehrbedarf von

54,969 Thlr.,  
bei dem transitorischen Etat ein Minderbedarf von  
61,364 Thlr.,

mithin überhaupt ein Abgang von  
6395 Thlr.  
ergiebt.

Der Zuwachs bei dem Normaletat entfällt mit  
23,400 Thlr.

auf Pos. 19, 20, 23c, 23d, 24a II, 24b, 27 und 28  
zur Besoldung neuer Dienststellen; mit  
5709 Thlr.

auf Pos. 22a V 2, 4, 5, 6, 22c, 23b, 23d, 24a II  
und III, 24b und 28 zur Erhöhung einiger Besoldungen  
und Remunerationen, im Uebrigen aber zu sonstigem  
Mehrbedarfe.

Die höchste Post des Mehrbedarfs erscheint mit  
21,850 Thlr.

bei Pos. 28.

Der Minderbedarf tritt meist im transitorischen Etat  
auf und wird der Hauptsache nach durch den Abgang der  
zu Pos. 23d I A des vorigen Budgets eingestellt ge-  
wesen

43,500 Thlr.,  
durch den Wegfall von Gehältern bei Pos. 19, 22c und  
23d im Betrage von

1530 Thlr.,  
durch Gehaltsminderungen bei Pos. 19, 22a V 1, 22c  
und 23b, im Uebrigen aber durch sonstige Etatminde-  
rungen

(vergl. Pos. 22a II, IV, V 2, 23b und 27)  
herbeigeführt.

Nach diesem Ueberblicke kann die Bemerkung nicht  
unterlassen werden, daß auch bei diesem Theile des Budgets  
in Beobachtung der Seite 735 der Vorlage bezeichneten  
Rücksichten der veranschlagte Aufwand auf das unabweis-  
bare Bedürfniß beschränkt worden ist.

Vor einem Uebergange zur Begutachtung der einzelnen  
Positionen hätte die Deputation sich kaum der Veran-  
lassung entziehen können, den wiederholt aus der Mitte  
der Kammer hervorgegangenen Anträgen auf Vereinfachung  
des Geschäftsbetriebs in den Verwaltungszweigen, auf  
Erweiterung der Befugniß zur Selbstverwaltung und auf  
Verminderung der Verwaltungsbeamten eingehend sich zu-  
wenden, wäre nicht in dem Allerhöchsten Decrete vom  
19. December 1867 Nr. 88 über die bereits eingetretenen  
Erfolge jener Anträge seitens der Staatsregierung specielle  
Vorlage geboten. Es bleibt der Kammer vorbehalten, bei

Berathung dieser Vorlage etwa weiter reichende Wünsche  
zum Ausdrucke zu bringen.

Die Deputation hat daher von einem näheren Ein-  
gehen auf jene Anträge Abstand zu nehmen gehabt, und  
beschränkt sich darauf, ihre Stellung zu denselben für die  
vorliegende Budgetprüfung kürzlich anzudeuten.

So lange die Bewegungen auf dem allgemeinen legis-  
latorischen Gebiete des Norddeutschen Bundes nicht ihren  
Haltepunkt gefunden haben, so lange die particulare Ge-  
setzgebung auf allen Gebieten der Verwaltung zu aus-  
giebiger Thätigkeit gebrängt wird, erscheint eine Um-  
gestaltung des Verwaltungsorganismus nicht nur für  
finanziell unräthlich, sondern auch staatlich unausführbar.

Es wird die Gesetzgebung darüber, welche Functionen  
der Regierungsgewalt ins Künftige den selbstverwaltenden  
Factoren des Volkes zu überweisen sein werden, vorerst  
zu einem gewissen Abschlusse gelangt sein müssen, bevor  
die Staatsregierung den Ruhepunkt finden kann, welchen  
die Umgestaltung eines Behördenorganismus unerläßlich  
fordert.

Man hat daher mit Hinblick auf jene Vorlage von  
Anträgen, welche in die bestehende Verwaltungsverfassung  
eingreifen, abgestanden und wendet sich der Prüfung der  
einzelnen Positionen in Folgendem zu.

Präsident Haberkorn: Ich eröffne nun die all-  
gemeine Debatte über Abtheilung D des Ausgabebudgets.  
— Begehrt Jemand im Allgemeinen das Wort? — Es  
ist dies nicht der Fall; wir gehen daher zu Pos. 19 über.

Referent Müller (Chemnitz): Der Bericht fährt fort:  
Zunächst erscheint

Pos. 19,

Ministerium des Innern nebst Kanzlei,  
mit einem Bedarfe von

73,950 Thlr. normalmäßig,  
mithin gegen den letzten Etat mit einem Mehr von  
7700 Thlr.  
eingestellt.

Dieser Mehrbedarf beruht in Ansetzung einer  
Summe von 6000 Thlr. auf einer Uebertragung aus  
Pos. 72, belastet demnach die Staatskasse nur nach Höhe  
von 1700 Thlr.

Die letztere Summe beziffert den Gehalt zweier neu  
errichteter Stellen, der eines Ministerialbuchhalters mit  
einem Gehalte von 1000 Thlr. und der eines Buchhalter-  
assistenten mit einem Jahresgehalte von 700 Thlr.

Wie in der Erläuterung zu Nr. 7 dieser Position  
näher auseinandergesetzt wird, ist bereits seit längerer  
Zeit die Verwaltung des Kassenswesens bei dem Mini-  
sterium des Innern bis zu einem Umfange angewachsen,  
daß die Einrichtung einer besonderen Buchhalterei, wie  
sie bei anderen Ministerien mit Erfolg besteht, für die  
Uebersichtlichkeit und Vereinfachung der Geschäfte als  
dringend empfohlen hat erscheinen müssen.

Man hat daher bei Erledigung des Vorstands der  
ersten Rechnungsexpedition vom Jahre 1867 an die An-  
stellung eines Buchhalters und eines Assistenten desselben